

**Satzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Malente
– Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Malente –
für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung
und über die Abgabe von Wasser
(Wasseranschluss-, Beitrags- und Gebührensatzung WVBG)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Satz 1 Ziff. 2, 106a und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 Abs. 1 bis 7, §§ 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1724) sowie der Satzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Malente – Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Malente – über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (allgemeine Wasserversorgungssatzung) vom 19.12.2019 i. V. m. § 2 Abs. 5 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Gemeinde Malente für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Malente - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Malente vom 11.12.2019, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 19.12.2019 und nach Zustimmungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 11.12.2019 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung wird zur angemessenen Verteilung der Kosten für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgung ein einmaliger Anschlussbeitrag und für die Benutzung der Wasserleitung eine laufende Benutzungsgebühr erhoben.

**§ 2
Anschlussbeiträge**

(1) Der Kostensatz beträgt für Grundstücke, die an eine bereits bestehende oder an eine im Zuge der öffentlich finanzierten Wasserversorgungserweiterung noch zu verlegende Versorgungsleitung angeschlossen werden oder sind, für:

a)	Nennweite	25/32 mm	€ 721,-
b)	Nennweite	40 mm	€ 907,-
c)	Nennweite	50 mm	€ 1.083,-
d)	Nennweite	65 mm	€ 1.570,-
e)	Nennweite	80 mm	€ 1.856,-
f)	Nennweite	100 mm	€ 2.433,-

(2) Der Kostensatz der Wohnungen beträgt für die erste der auf dem gleichen Grundstück anschließbaren Wohnung 182,- € und erhöht sich für jede weitere Wohnung um 182,- €. Bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Gebäuden gelten jede angefangenen 50 m² gewerblich genutzter Fläche als eine Wohnung. Flächen von mehr als 500 m² werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Zu den gewerblich genutzten Flächen zählen auch solche der freischaffenden Berufe. Als Wohnung zählt, unabhängig von der Größe, jede selbständige Wohneinheit (auch Einlieger- und Einraumwohnungen).

- (3) Wird ein Grundstück, für das ein Anschlussbeitrag festgesetzt wurde, später mit Wohnungen bebaut, mit anderen Grundstücken zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden oder anders genutzt und ergibt sich infolge dieser Änderung ein höherer Anschlussbeitrag, so setzen das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Malente – Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Malente – (im Weiteren „Gemeindewerke Malente“ genannt) den Anschlussbeitrag neu fest. Bereits gezahlte Beiträge werden angerechnet.
- (4) Die Anschlussbeiträge bei den Grundstücken, für die der Eigentümer aufgrund der Satzung die Kosten der neu zu verlegenden Versorgungsleitungen, die Verstärkung bereits vorhandener Leitungen oder den Bau von Wasserspeicherbehältern von mehr als 10 m³ Speicherinhalt in voller Höhe tragen muss, betragen 60% des Anschlussbeitrages nach § 2 Abs. (2) und (3).
- (5) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können die Beiträge aus Billigkeitsgründen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, niedergeschlagen oder gestundet werden. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind gemäß § 11 KAG sinngemäß anzuwenden.
Im Übrigen gilt der Höchstsatz gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Malente.

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird eine laufende Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Verbrauchsmenge, die durch Wasserzählerablesung ermittelt wird, erhoben.
- (3) Innerhalb des Jahres werden Teilbeträge fällig, deren Höhe sich nach dem Vorjahresverbrauch richtet. Liegt noch keine gezählte Verbrauchsmenge vor, errechnen sich die Teilbeträge noch der Personenzahl im Haushalt.
- 4) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser
- a) für Gewerbebetriebe als Endverbraucher, sofern mehr als 1500 m³ Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden: 1,75 €
 - b) für sonstige Endverbraucher: 1,80 €
- (5) Für jeden Hauptzähler (Verrechnungszähler) wird eine Grundgebühr erhoben.
Die Höhe der Grundgebühr ist von der Zählergröße und der abgegebenen Trinkwassermenge abhängig.

	Jahresabgabemenge			0 - 50	51 - 100	101 - 150	151 - 200	201 - 500	501 - 1.000	1.001 - 2.000	2.001 - 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 50.000	ab 50.000
	Zählergröße													
QN*	2,5	Q3** 4	4	69,00€	117,99€	166,98€	215,97€	264,96€	313,95€	362,94€	411,93€	460,92€	509,91€	558,90€
QN	6	Q3 10	10	172,50€	294,98€	417,45€	539,93€	662,40€	784,88€	907,35€	1.029,83€	1.152,30€	1.274,78€	1.397,25€
QN	10	Q3 16	16	276,00€	471,96€	667,92€	863,88€	1.059,84€	1.255,80€	1.451,76€	1.647,72€	1.843,68€	2.039,64€	2.235,60€
QN	15	Q3 25	25	431,25€	737,44€	1.043,63€	1.349,81€	1.656,00€	1.962,19€	2.268,38€	2.574,56€	2.880,75€	3.186,94€	3.493,13€
QN	20	Q3 40	40	690,00€	1.179,90€	1.669,80€	2.159,70€	2.649,60€	3.139,50€	3.629,40€	4.119,30€	4.609,20€	5.099,10€	5.589,00€
DN	80	Q3 63	63	1.086,75€	1.858,34€	2.629,94€	3.401,53€	4.173,12€	4.944,71€	5.716,31€	6.487,90€	7.259,49€	8.031,08€	8.802,68€
DN	100	Q3 100	100	1.725,00€	2.949,75€	4.174,50€	5.399,25€	6.624,00€	7.848,75€	9.073,50€	10.298,25€	11.523,00€	12.747,75€	13.972,50€
DN	150	Q3 160	160	2.760,00€	4.719,60€	6.679,20€	8.638,80€	10.598,40€	12.558,00€	14.517,60€	16.477,20€	18.436,80€	20.396,40€	22.356,00€
QN	150	Q3 250	250	4.312,50€	7.374,38€	10.436,25€	13.498,13€	16.560,00€	19.621,88€	22.683,75€	25.745,63€	28.807,50€	31.869,38€	34.931,25€

(6) Wird bei einer Überprüfung des Wasserzählers gemäß § 23 Abs. (1) und (2) der Wasserversorgungssatzung festgestellt, dass eine zu große oder zu geringe Wassermenge der Gebührenrechnung zugrunde gelegt ist, so ist die Gebühr für den vorhergegangenen Ableszeitraum neu zu berechnen. Kann der Fehler mit Sicherheit über einen längeren Zeitraum verfolgt werden, wird er für den festgestellten Zeitraum berichtigt, höchstens jedoch für einen Zeitraum von einem Jahr.

(7) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, oder ist Wasser vorübergehend ohne Zählung abgegeben worden, so schätzen die Gemeindewerke Malente den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraums im vorangegangenen Jahr. Begründete Angaben des Grundstückseigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(8) Wird Wasser unter Verletzung der Vorschriften dieser Satzung oder unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers oder vor dessen Anbringung entnommen, so sind die Gemeindewerke Malente berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezugs den Wasserverbrauch zu schätzen und nach dieser Schätzung zu berechnen. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht ermittelt werden, so wird der Wasserverbrauch für 2 Jahre berechnet, mindestens jedoch 100 m³.

§ 4

Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum der Benutzungsgebühren wird von den Gemeindewerken Malente festgesetzt und in den Gebührenbescheiden ausgewiesen.

§ 5

Gebühren für Bauwasserentnahmesäulen, Standrohre mit Zähler und Bauwasserzähler

(1) Für jeden angefangenen Tag der Überlassung einer Bauwasserentnahmesäule eines Standrohres mit Zähler oder einem Bauwasserzähler wird eine Grundgebühr von den Gemeindewerken Malente erhoben.

Sie beträgt für

eine Bauwasserentnahmesäule	4,00 €/ Tag
ein Standrohr mit Zähler je Kalendertag	4,20 €/Tag,
und für einen Bauwasserzähler	2,00 €/Tag.

(2) Für die Überlassung einer Bauwasserentnahmesäule oder eines Standrohres wird eine einmalige Kautions von 600,- € erhoben, die bei Rückgabe der Bauwasserentnahmesäule oder des Standrohres mit der unter § 3 Abs. 4 festgesetzten Benutzungsgebühr und der unter § 5 Abs. 1 festgesetzten Grundgebühr verrechnet wird.

§ 6

Beitrags- und Gebührenpflichtige

Beitrags- und gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der in § 2 Abs. (3) der Wasserversorgungssatzung genannte Personenkreis für das an die öffentliche Wasserleitung angeschlossene Grundstück.

§ 7

Entstehung der Beitrags- und Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zu Entrichtung der Beiträge beginnt an dem Tag, an dem ein Grundstück an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden kann.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.

§ 8

Fälligkeit und Zahlungsort

Die nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung zu zahlenden Beiträge und Gebühren sind innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auf ein Bankkonto der Gemeindewerke Malente zu zahlen.

§ 9

Vorauszahlung

- (1) Die Gemeindewerke Malente sind berechtigt, von den Grundstückseigentümern bzw. den in § 2 Abs. (3) der Wasserversorgungssatzung genannten Personen eine Vorauszahlung der nach §§ 2, 3 und 5 zu entrichtenden Beiträge und Gebühren zu verlangen.
- (2) Nach Abmeldung des Wasserbezuges zahlen die Gemeindewerke Malente den Teil der Vorauszahlung zurück, der nach Abzug der evtl. offenstehenden Gebührenbeiträge noch verbleibt.“

§ 10

Wechsel der Beitrags- und Gebührenpflichtigen

- (1) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Grundstückseigentümer die Beiträge und Gebühren bis zu dem Tage des Eigentumsüberganges zu entrichten. Mit diesem Tage beginnt die Beitrags- und Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers.
Der Gesamtverbrauch innerhalb der Ableseperiode, in die der Eigentumsübergang fällt, wird anteilig dem alten und neuen Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die in § 6 genannten Nutzungsberechtigten.
- (2) Melden der bisherige und der neue Grundstückseigentümer den Wasserbezug nicht ab bzw. an und erlangen die Gemeindewerke auch nicht auf andere Weise vom dem Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Beiträge und Gebühren, die von dem Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

§ 11

Aufrechnung

- (1) Eine Aufrechnung gegen Beitrags- und Gebührenforderungen und zu entrichtende Entgelte nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung ist unzulässig.

§ 12

Bußgeldvorschriften, Zwangsmaßnahmen, Vollstreckungsverfahren

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Beitrags- und Gebührensatzung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 des Kommunalabgabengesetzes darstellen, finden die Bestimmungen des § 18 dieses Gesetzes (Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldverfahren) Anwendung.
- (2) Für sonstige Zuwiderhandlungen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBL Schl.-H. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Zweiter Teil, Abschnitt IV).
- (3) Rechtsgrundlage für die Vollstreckung der sich aus dieser Beitrags- und Gebührensatzung ergebenden Geldforderungen sind die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen (Zweiter Teil, Abschnitt II, Titel 7).

§ 13 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zu Beiträgen und Gebühren nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Beitrags- und Gebührenbescheides (Zahlungsaufforderung) an den Betroffenen.
- (2) Der Widerspruch ist bei den Gemeindewerken Malente zu erheben, die über den Widerspruch entscheidet.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.
- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeindewerke Malente zulässig. Die Gemeindewerke Malente dürfen sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeindewerke Malente sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (3) Die Gemeindewerke Malente sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgabenerhebung und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) sowie der Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung - DSVO).

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- a) den Vorgaben dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
- b) dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeindewerke Malente an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 16

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben und Kostenerstattungen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben und Kostenerstattungen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, 20.12.2019

Gemeindewerke Malente

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Malente

- Der Vorstand –

(Mario Lüdemann)